



Aktuelles aus dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Zulassung von Transportunternehmen für Tiere mittels Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Alle Transportunternehmer benötigen ab dem 05.01.2007 eine Zulassung nach Artikel 10 (Transporte unter acht Stunden) bzw. nach Artikel 11 (Transporte über acht Stunden) der o. g. VO, unabhängig davon, ob sie bisher im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutztransport-Verordnung (TierSchTrV) sind.

Zulassungspflichtig sind alle Transportunternehmer (jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert), die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportieren. Eine Zulassung benötigen ebenfalls alle Landwirte, die ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von mehr als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

Zur Erlangung der Zulassung ist ein schriftlicher Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen.